



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

367/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 17.11.2010

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

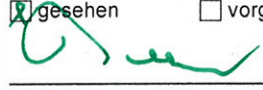
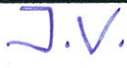
TOP

1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	02.12.2010	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	15.12.2010	
3.				
4.				

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 (in Kraft getreten am 01.01.2008) geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2008 (in Kraft getreten am 01.01.2009) muss aufgrund des geänderten Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), aktueller Rechtsprechungen und aufgrund der Vorgehensweise der Stadt Eschweiler in Bezug auf den § 61a Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) geändert werden.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Dieser passt die Mustersatzung in regelmäßigen Abständen an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung an.

So sind durch die Novellierung des WHG zum 31.03.2010 Änderungen in Bezug auf den Verweis auf gesetzliche Grundlagen erforderlich geworden; mittlerweile ist eine Definition von „Abwasser“ nicht nur im LWG NRW sondern auch seitens des Bundes schon in § 54 WHG aufgenommen worden.

Aus der aktuellen Rechtsprechung heraus resultiert vor allem die Änderung in § 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler. Hier soll noch stärker die Pflicht und die Notwendigkeit einer Rückstausicherung und die Einrichtung von Inspektionsöffnungen herausgestellt werden. Nicht zuletzt durch die letztjährigen Starkregenereignisse ist das Thema der Rückstausicherung weiter in den Vordergrund gerückt. Die Änderung in der Satzung soll dem Grundstückseigentümer die Notwendigkeit einer solchen Rückstausicherung deutlicher und verständlicher machen.

Schließlich wird durch die Änderungen im § 15 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler das Handlungskonzept der Stadt Eschweiler (Vorlage 311/09 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 19.11.2009) und die Festsetzung der Satzungsgebiete zur Veränderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG NRW (Vorlage 251/10 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.11.2010) in der Entwässerungssatzung verankert. Ziel dieser Änderung ist die Verdeutlichung der allgemeinen Absichtserklärung der Stadt, abweichende Fristen zur Dichtheitsprüfung zu erlassen. Durch § 15 Abs. 4 der Entwässerungssatzung soll zusätzlich eine Sicherheit in Bezug auf die Art der Dichtheitsprüfung und damit auf die Anerkennung durch die Stadt Eschweiler geschaffen werden.

Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung |
| Anlage 2: | Synopse |

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

- I. In § 2 Nr. 1 wird „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 54 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- II. In § 2 Nr. 2 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG“ eingefügt.
- III. In § 2 Nr. 2 Satz 2 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG“ eingefügt.
- IV. In § 2 Nr. 3 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG“ eingefügt.
- V. In § 2 Nr. 12 Satz 1 wird als erklärender Zusatz „(vgl. § 58 WHG)“ eingefügt.
- VI. In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“
- VII. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird „des § 5 Absatz 2“ durch „des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung“ ersetzt.
- VIII. In § 9 Abs. 5 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- IX. In § 13 Abs. 1 wird folgender 4 Satz eingefügt:

„Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“
- X. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktions-

tüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“

XI. In § 13 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privatem Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

XII. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitung und die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.“

XIII. In § 13 Abs. 8 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

XIV. In § 13 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „abzusichern“ durch „dinglich zu sichern“ ersetzt.

XV. § 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.“

XVI. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Die Stadt wird gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW für alle Stadtgebiete gesonderte Satzungen zur Veränderung (Verkürzung bzw. Verlängerung) der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erlassen.“

XVII. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„(4) Liegt ein Grundstück in einem Stadtgebiet, welches noch nicht durch eine Satzung nach Absatz 3 erfasst wurde, gilt, dass die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen ist. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder er-

neuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen."

XVIII. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 WHG und § 59 LWG NRW“ ersetzt.

XIX. In § 21 Abs. 1 wird Nr. 8 wie folgt neu gefasst:

„8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 3a
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen
oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.“

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .12.2010

Bertram
Bürgermeister

Aktuelle Satzung	Neue Satzung
Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler Satzung vom 16.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009 § 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.	Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler Satzung vom XX.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011 § 1 Allgemeines (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 7 LWG NRW das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen. (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.	6. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen einschl. der Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen der Stadt vom 05.04.1990 geregelt ist. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.
7. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.	7. Anschlussleitungen: a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.	8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
--	--

12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt. 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen 14. Abflusslose Gruben: Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt. Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.	12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG). 13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen 14. Abflusslose Gruben: Abflusslose Gruben sind Gruben, die in sich dicht sein müssen und in denen das gesamte Abwasser (kein Niederschlagswasser) des Grundstückes einzuleiten ist. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt solche Gruben anzuzeigen; sonstige Vorschriften für den Bau und Betrieb solcher Gruben bleiben unberührt. Diese Gruben werden nach geregelten Vorgaben von der Stadt bzw. in ihrem Auftrag entleert. Bei Besonderheiten, wie vorzeitige Füllung, hat der Grundstückseigentümer die Leerung bei der Stadt zu beantragen. Die Gruben müssen jederzeit gut erreichbar sein.
--	--

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf An-

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in zumutbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberechtigt sind auch Grundstücke, auf denen sich abflusslose Gruben befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer (bzw. zumutbarer) Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf An-

trag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwas-

trag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwas-

seranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kana-

seranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kana-

lisation führen können; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; radioaktives Abwasser; Inhalte von Chemietoiletten; nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; Silagewasser; Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser; Blut aus Schlachtungen; sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung; gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;	lisation führen können; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden; flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können; nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; radioaktives Abwasser; Inhalte von Chemietoiletten; nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; Silagewasser; Grund-, Drain- Kühl- und Quellwasser; Blut aus Schlachtungen; sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung; gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
---	---

15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; 16. Emulsionen von Mineralölprodukten; 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte; 18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.	15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; 16. Emulsionen von Mineralölprodukten; 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte; 18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.
(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35° C b) ph-Wert 6,5 - 10,0 c) absetzbare Stoffe 10 ml/l 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abcheidbar 100 mg/l b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: 300 mg/l gesamt 3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abcheidbar 50 mg/l b) gesamt 100 mg/l c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l	(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind: 1. Allgemeine Parameter a) Temperatur 35° C b) ph-Wert 6,5 - 10,0 c) absetzbare Stoffe 10 ml/l 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abcheidbar 100 mg/l b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: 300 mg/l gesamt 3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abcheidbar 50 mg/l b) gesamt 100 mg/l c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l

4.	Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l	Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (alsTOC) 10 g/l	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (alsTOC) 10 g/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) 0,5 mg/l Arsen (As) 0,5 mg/l Barium (Ba) 5 mg/l Blei (Pb) 1 mg/l Cadmium (Cd) 0,5 mg/l Chrom (Cr) 1 mg/l Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l Cobalt (Co) 2 mg/l Kupfer (Cu) 1 mg/l Nickel (Ni) 1 mg/l Selen (Se) 2 mg/l Silber (Ag) 1 mg/l Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l Zinn (Sn) 5 mg/l	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) 0,5 mg/l Arsen (As) 0,5 mg/l Barium (Ba) 5 mg/l Blei (Pb) 1 mg/l Cadmium (Cd) 0,5 mg/l Chrom (Cr) 1 mg/l Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l Cobalt (Co) 2 mg/l Kupfer (Cu) 1 mg/l Nickel (Ni) 1 mg/l Selen (Se) 2 mg/l Silber (Ag) 1 mg/l Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l Zinn (Sn) 5 mg/l

Zink (Zn)	5	mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Al), (Fe)		
keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)		
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 g/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)		10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)		20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid (F)		50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)		50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
b) Farbstoffe		
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.		
Zink (Zn)	5	mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Al), (Fe)		
keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)		
7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 g/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)		10 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)		20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat (SO ₄)		600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid (F)		50 mg/l
h) Phosphatverbindungen (P)		50 mg/l
8. Weitere organische Stoffe		
a) wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l
b) Farbstoffe		
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.		

9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.	9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.	(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.	(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.	(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die	(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstellen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die

von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.	von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt; 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	§ 8 Abscheideanlagen (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.	(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserbe-seitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Sat-zung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Ab-wasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschrän-kungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Vor-aussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfal-lendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutz-tes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraus-	§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserbe-seitigungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW zu er-füllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Sat-zung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Ab-wasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschrän-kungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Vor-aussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfal-lendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutz-tes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraus-

setzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt. (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 28.12.1995 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der	setzungen ist der Stadt nachzuweisen. (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen; sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt. (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen <u>des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</u> (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der
---	---

Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen. (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.	Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen. (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.	§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die zugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der zugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die zugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der zugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.	(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (3) Der Grundstückseigentümer hat seine Entwässerungsanlage und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den geltenden Regeln der Technik auszuführen und insbe-	§ 13 Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. <u>Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.</u> (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. (3) <u>Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüch-</u>

sondere hat er geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

tige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(3a)

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privatem Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und falls erforderlich die Lage eventueller Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

(4)

Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen. (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Bau- durchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt.	(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau-, -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen. (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen außerhalb von Maßnahmen des Absatzes (5) beauftragt der Grundstückseigentümer. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Bau- durchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt.
Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K- Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens zwei Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen:	Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (B-, L- und K- Straßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens zwei Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Gestattung) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach, 2. Katasterplan) 3. Lageplan) 3-fach 4. Straßenquerschnitt) Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaustraßenführer darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.	1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach, 2. Katasterplan) 3. Lageplan) 3-fach 4. Straßenquerschnitt) Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaustraßenführer darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Bilddokumentation nach ATV-Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.
(7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer.	(7) Die Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur städt. Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen obliegt dem Grundstückseigentümer.
(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.	(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. <u>Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</u>
(9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.	(9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch <u>dinglich zu sichern.</u>

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt vorbereitet werden.

§ 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Anzeige-, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er verschließt die Anschlussleitung auf eigene Kosten.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.
- (3) Die Stadt wird gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW für alle Stadtgebiete gesonderte Satzungen zur Veränderung (Verkürzung bzw. Verlängerung) der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erlassen.
- (4) Liegt ein Grundstück in einem Stadtgebiet, welches noch nicht durch eine Satzung nach Absatz 3 erfasst wurde, gilt, dass die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen grundsätzlich mit Wasser- oder Luftdruck durchgeführt ist. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung er-

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung er-

forderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.	forderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
§ 19 Haftung	§ 19 Haftung
(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.	(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.	(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.	(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete	§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der	(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.	1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2.	§ 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzin, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies	2.	§ 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzin, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies
3.		3.	
4.		4.	
5.		5.	
6.		6.	
7.		7.	

der Stadt angezeigt zu haben. § 12 Absatz 2 die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Einrichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwasserverzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personen-	der Stadt angezeigt zu haben. <u>§§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 3a</u> <u>die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.</u> § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Einrichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwasserverzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personen-
--	--

kreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. § 22 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.	kreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. § 22 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am <u>01.01.2011</u> in Kraft.
--	---